

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Paul Jorschick in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Zeilenzeit: oder deren Raum 30 Pfg.
Reklamazeile 100 Pfg.

N. 7.

Donnerstag den 15. Januar 1920

14. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Proklamation der Hohen Kommission.

Auf Grund des Friedensvertrages übernimmt von heute ab die Hohen Interalliierte Kommission für die besetzten Rheinlande die oberste Verwaltung der alliierten Regierungen in den besetzten Gebieten.

Gemäß den Anweisungen der alliierten Regierungen wird sie bestrebt sein, der rheinischen Bevölkerung die Laster der Besetzung so leicht wie möglich zu gestalten, unter der einzigen, ausschließlichen Bedingung, daß es der deutschen Regierung ernst ist, den Vätern, die ein Opfer des Krieges geworden sind, die ihnen zustehenden Entschädigungen zu leisten.

Anders als bisher ist in der Verwaltung mit der Obersten Leitung der alliierten Truppen dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheit der Truppen in keiner Weise gefährdet wird. Ohne unnötige Härte, aber auch ohne Schwäche wird sie ihren Einfluß gegen die Sicherheit jener Truppen unterstücken, die in der Exzessivität des Kampfes im Jahre 1918 die Grenze überschritten, nach dem Verlust ihrer verstorbenen Heimstätten erfüllt und voll Entschien über die Behandlung, die ihre Frauen, ihre Eltern und Kinder erdulden mußten und die trotzdem über ein ganzes Jahr den edelsten Sieg über sich selbst errangen, indem sie der rheinischen Bevölkerung die Segnungen der Ordnung, die Unterordnung durch ihre Lebensmittelsversorgung das Beispiel ihrer Disziplin brachten.

Die Hohen Interalliierte Kommission erwartet die Mitwirkung der deutschen Beamten und Behörden, um, in vollem Einvernehmen mit ihnen, der Bevölkerung der besetzten Gebiete Ordnung, Arbeit und Frieden zu verschaffen. Da sie für die öffentliche Ordnung verantwortlich ist, deren Aufrechterhaltung letzten Endes doch den alliierten Truppen zufällt, gebietet sie der rheinischen Bevölkerung Gerechtigkeit, die Ausübung ihrer öffentlichen und privaten Rechte, die ungehinderte Förderung ihrer legitimen Bestrebungen und ihrer Wohlfahrt zu sichern.

Die Hohen Kommission hofft, daß das gemeinsame Leben mit der rheinischen Bevölkerung keinen Anlaß zu Reibungen geben, sondern vielmehr den Vätern ein Bild zeigen wird, das näher kennen zu lernen und durch das Band der Arbeit, der Ordnung und des Friedens gelehrt, einem besseren Schicksal entgegenzusehen. Koblenz, 10. Januar 1920.

Die Hohen Interalliierte Kommission.

Nr. 19. **Armer Francaise du Rhin.** District de Wiesbaden. Cercle de Wiesbaden Compagne.

Nr. 139/2. **Bekanntmachung.** Wiesbaden, den 8. Januar 1920. Das Verbot betr. Einfuhr und Verkauf der „Metallarbeiter-Zeitung“ wird hierdurch aufgehoben. Infolgedessen sind die Einfuhr sowie der Verkauf dieser Zeitung innerhalb der französischen Besatzungszone gestattet. Le Commandant de l'Armée.

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Compagne).

Nr. 20. **Bekanntmachung.** Betr. Grundsteuer.

Nach § 26 des Grundsteuergesetzes vom 12. September 1919 haben Personen, die an einem nach diesem Gesetz steuerpflichtigen Grundstück (Ubergang des Eigentums an inländischen Grundstücken oder die in § 5 des Gesetzes bezeichneten Veräußerungsgeschäfte) beteiligt sind, innerhalb eines Monats der Steuerstelle hiervon Anzeige zu erstatten, es sei denn, daß der Steuerpflichtige durch die in Frage kommenden Behörden und Beamten oder durch die Notare von dem Rechtsgang Mitteilung zu machen ist.

Nach dem durch den Erlaß des preussischen Finanzministers und des Ministers des Innern vom 28. November 1919 bestimmt ist, daß die Verwaltung und Erhebung der Grundsteuer in Preußen in den Städtgemeinden durch den Gemeindevorstand und in den Landgemeinden durch den Kreisaußenrat erfolgt, wird hierdurch bekannt gegeben, daß die vorstehend erwähnten Anzeigen, die jeweils durch das zuständige Ortsgericht beglaubigt sein müssen, bei der unterzeichneten Steuerstelle eingereicht werden.

Formulare zu diesen Anzeigen werden den Bürgermeistern bezw. Ortsgerichtsvorständen demnachst überwiesen werden. Wiesbaden, den 2. Januar 1920.

Der Kreisaußenrat des Landkreises Wiesbaden (Grundsteuerstelle).

S. Nr. II. 5725/1. S. L. Dr. Müller.

Nr. 21. **An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.** Betr. die Aufstellung des Haushaltsveranschlagungen für das Rechnungsjahr 1920 und die Beschlußfassung über die Verteilung des Bedarfs an direkten Gemeindefiskalen für das Rechnungsjahr 1920.

1. Mit der Aufstellung des Haushaltsveranschlagungen, welche sie nicht schon fertiggestellt hat, ist alsbald zu beginnen. Die Aufstellung hat in den Gemeinden durch den Bürgermeister, welcher die Schöffen auszuwählen kann, zu geschehen. In allen Gemeinden ist zu der Aufstellung der Gemeindevorstand zuzuziehen, der seine Beteiligung durch Unterschrift an der durch den Vorstand bestimmten Stelle des Veranschlagungen zu bezeugen hat. Bei der Aufstellung des Haushaltsveranschlagungen sind die Vorschriften im Abschnitt B der Veranschlagungen vom 14. Januar 1909, II. 46 — Kreisblatt Nr. 7/38 Seite 25 — genau zu beachten.

2. Der Haushaltsveranschlagungen ist alsbald nach Fertigstellung zur Einsicht aller Gemeindevorständen zwei Wochen lang auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen. Der Name, in

dem die Auslegung erfolgt, muß vor dem Beginn der letzten von der Gemeindevorstand bestimmten werden.

Diese Bestimmung der Gemeindevorstand kann ein für allemal getroffen werden.

3. Die Fertigstellung und der Beginn der Auslegung des Haushaltsveranschlagungen sind mit dem 10. März 1920 anzugeben.

4. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die erfolgte Auslegung an der durch den Vorstand bestimmten Stelle des Veranschlagungen zu bezeugen und der letzte alsbald, spätestens aber bis zum 20. März 1920 der Gemeindevorstand zur Feststellung vorzulegen. Zur Vermeidung einer ungünstigen Beschlußfassung weise ich darauf hin, daß zwischen dem Tage der Einsendung und dem Sitzungstage mindestens 2 Tage freibleiben müssen, also, wenn eine Sitzung am 28. Februar stattfinden soll, die Einsendung spätestens am 26. Februar erfolgen muß.

5. Soweit nach der Fertigstellung des Veranschlagungen zwei beglaubigte Abschriften derselben anzufertigen. Eine dieser Abschriften ist dem Gemeindevorstand gegen Empfangsbescheinigung auszuliefern, während die andere Abschrift, diese Empfangsbescheinigung und die Urchrift der Einsendung zu der Gemeindevorstandszustellung, in welcher der Veranschlagungen festgelegt worden ist, mitteilt beizubringen, auf einen ganzen Bogen zu legenden Begleitberichts bis spätestens 1. April 1920 an mich einzureichen sind.

6. Unmittelbar nach der Fertigstellung des Veranschlagungen ist in den Gemeinden, wo zur Deduktion der Gemeindefiskale die Erhebung von direkten Gemeindefiskalen nötig wird, der nach § 59, Absatz 1, Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 erforderliche Beschluß über die Verteilung des Steuerbedarfs als besonderer Gegenstand der Tagesordnung herbeizuführen. Abschrift dieses Beschlusses ist mitteilt beizubringen, auf einen ganzen Bogen zu legenden Begleitberichts bis spätestens zum 1. April 1920 an mich einzureichen. Ist zum Beschluß der in § 55, Absatz 1 a. a. O. vorgeschriebene Genehmigung erforderlich, so ist diese gleichzeitig in dem Begleitbericht zu beantragen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußenrates.

S. Nr. II. Nr. 5416/2. S. L. Schmitt.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Eine Rundgebung der Reichsregierung. Berlin, 10. Januar. Der Reichspräsident und die Regierung haben eine Rundgebung an die deutsche Bevölkerung der aus dem Reichsverband auscheidenden Landesteile erlassen, in der u. a. gesagt wird:

Der unglückliche Ausgang des Krieges hat uns wehrlos der Willkür der Gegner preisgegeben und legt uns unter dem Joch des Friedens die schwersten Opfer auf. Das schwerste aber, das man uns aufzwingt, ist der Verlust der deutschen Gebiete im Osten, Westen und Norden. Unter Aufhebung ihres Rechtes auf nationale Selbstbestimmung werden Hunderttausende deutscher Volksgenossen fremder Staatsgewalt unterstellt. Deutsche Brüder und Schwestern! Nicht nur in der Stunde des Abschieds, sondern immerdar wird die Trauer über diesen Verlust unsere Herzen erfüllen, und wir geloben Euch im Namen des gesamten deutschen Volkes, daß wir Euch immer vergessen werden. Auch Ihr werdet das gemeinsame deutsche Vaterland nicht vergessen; dessen sind wir gewiß. Mit allen Kräften unseres Denkens, unseres Willens und ganzes Seins bleiben wir verbunden. Wie es schon, soweit Verhandlungen möglich waren, unsere vornehmste Sorge war, Euch trotz der Trennung Eurer nationalen Lebensrechte zu bewahren, so werden wir nicht aufhören, dafür einzutreten, daß die vertraglich gegebenen Zugaben gehalten werden.

Deutsche Herzen vertragen nicht und deutscher Wille findet den Weg, sich zu behaupten. Seit gewiß, daß unsere Teilnahme, unsere Sorge und unsere Liebe Euch unerschütterlich erhalten bleiben. Über alle Grenzen hinaus bleibt der deutsche Volkstaat ein einziges Ganzes. Seid fest mit uns in dem Glauben: Das deutsche Volk wird nicht untergehen. Das Recht der Selbstbestimmung ist der deutschen Bevölkerung verpfändet worden. Wir werden die Hoffnung nicht aufgeben, daß auch Euch eines Tages dieses nationale Grundrecht zugesprochen werden wird. Darum wollen wir uns trotz allen Schmerzes voll Hoffnung und Ausdauer in die Zukunft des deutschen Volkes setzen: Treue um Treue! Für das Recht unseres Volkstums wollen wir miteinander einstehen alle Zeit und mit ganzer Kraft.

Eine gemeinsame Rundgebung der Reichsregierung und der preussischen Staatsregierung.

Am Berlin, 12. Januar. Folgende gemeinsame Rundgebung der Reichsregierung und der preussischen Staatsregierung wird mitgeteilt: Der Tag des Friedensschlusses, mit dem die Zeit der schwersten Lasten und Leiden für uns anbricht, trifft Deutschland inmitten einer neuen Streikbewegung. Die Eisenbahnen stehen in vielen Teilen des Vaterlandes still. Manche Städte sind ohne Lebensmittelfuhr, ganze Provinzen ohne Heizung und Beleuchtung. Was wir in dem unglücklichen Winter dauernd mitleiden, ein Massensterben der Säuglinge und Greise, kann auch bei uns ausbrechen, wenn keine Maßnahmen mehr in die Städte kommen. Und warum nicht? Weil die Eisenbahnen jetzt noch unter dem Zwang der Zeit einen wirtschaftlichen Kampf aussuchen haben? Der von ihnen verlangte Tarifvertrag soll mit Rückwirkung vom 1. Januar gelten. Die Tarifverhandlungen sind in bestem Gange und werden von allen Parteien in voller Einmütigkeit gefördert. In neun Direktionsbezirken sind die Streikenden bereits am durchsichtlichen eine Warte erreicht. Eine nützliche Erhöhung steht für die übrigen Beamten in Aussicht. Der Beamtenlohn ist eine Teuerungszulage von 150 Proz. bereits zugesagt. Das heißt eine Verdoppelung von mehreren Milliarden und eine Veranschlagung der Friedenskräfte für Personen und Güter. Damit fällt jeder Grund für den wirtschaftlichen Kampf weg. Gewissenlos Elemente außerhalb der Organisationen führen aber den politischen Kampf: Sie wollen das Volk vernichten durch Hunger, Kälte und Tod. Und die Folgen noch aufzuheben? Der Friedensschluß stellt uns vor schwere Aufgaben. Die Besatzungstruppen der Entente sind in die Abklimmungsgebiete zu transportieren, Kohlen, Maschinen, Heeresgerät, Milchfahnen und vieles andere sind abzu-

liefern, alles in bestimmten, knapp bemessenen Fristen. Bleiben wir mit unseren Vertragspflichten im Rückstand, so drohen uns neue Repressalien und Besatzungen. Darf die endlich erreichte Heimkehr unserer Kriegsgefangenen Brüder, die seit gestern abtransportiert werden, auch nur um eine Stunde verzögert werden? Sollen sich die Angehörigen unserer Kriegsgefangenen (schon freilich Spiel gefallen lassen). Reint die preussische und die Reichsregierung ruhen dem ganzen Volke zu: Laßt Euch diese tödliche Bedrohung nicht bieten! Steht zur Regierung, die einer gewissenlosen Erschlitterung mit allen, auch den strengsten Maßnahmen entgegenzutreten wird. Der neue Tarifvertrag erfordert für die Allgemeinheit kaum erscheinliche Mittel. Damit ist die Grenze erreicht. Alle die Forderungen müßten, außerhalb der Organisation stehender Agitatoren, vor allem nach Bezahlung der Streiklöhne, sind ein für allemal abgelehnt. Die preussische und die Reichsregierung fordern die Eisenbahnarbeiter im Namen und im Interesse des gesamten Volkes dringend auf, ihren Dienst wieder zu beginnen. Jeder weitere Streiktag zieht den Hungerriemen der gezwungenen mühsamen feiernden Arbeiter enger und bedrohlicher auf und innerpolitisches Elend herauf. Laßt nicht weiter mit Euch spielen! Sagt die Führer von Euch! Macht Euch nicht mit Schuld am Unglück Eurer Nachbarn und Arbeitsgenossen. Denkt an die 400 000 Kriegsgefangenen, die Euch Vergehen an der Schwelle der Heimat, von Frau und Familie absperrt. Wir werden mit aller Macht und allem Nachdruck diese Folgen zu verhindern suchen. Wo es nottut, wird auf Grund des Paragraphen 48 der Reichsverfassung der Ausnahmezustand verhängt. Es geht nicht um Partei oder Politik, es geht um das Leben von uns allen! Wer das Leben seines Volkes will, kämpfe mit uns gegen die Verführer! Die Reichsregierung: Bauer, Koch, Dr. Bell. Die Preuss. Staatsregierung: Hirsch, Heine, Dejer.

Aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet.

Am Berlin, 22. Januar. Der Militärbesichtshaber der Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen, Münster und Minden hat auf Anweisung des Reichsministers eine Verordnung folgenden Inhalts erlassen: Mit Zustimmung des Regierungskommissars ordne ich auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. Januar 1920 im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes an: Jede Betätigung durch Wort, Schrift oder andere Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, lebenswichtige Betriebe zur Stilllegung zu bringen, wird verboten. Als lebenswichtige Betriebe gelten die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Gas, Wasser, Elektrizität und Wärme. Zusammenfassungen werden nach Maßgabe der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. Januar 1920 bestraft. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Zum Militärbesichtshaber für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen, Münster und Minden ist vom Reichswehrminister der Generalmajor ernannt worden. Zum Regierungskommissar wird der Reichskommissar Seering ernannt.

Am Koblenz, 12. Januar. Die interalliierte Rheinlandkommission hat grundsätzlich die Anwendung der deutschen Vorschriften über die Einfuhr rationierter Lebensmittel in die besetzten Gebiete genehmigt. Sie hat ferner entschieden, daß die deutschen Vorschriften über die Einfuhr von Brotgetreide, Mais, Hafer und Erzeugnissen daraus, sofort angewendet werden können. Die Kontrolle der Kartoffeleinfuhr ist ebenfalls bereits vor einiger Zeit genehmigt worden. Es ist selbstverständlich, daß in demselben Maße, in welchem an der Wahrung des Reiches die deutsche Einfuhrkontrolle wieder in Kraft tritt, die Abgangskontrolle der jogen. Rheinkontrolle abgebaut werden kann.

Aus den Verhandlungen der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission sind folgende Bestimmungen hervorgehoben: Die Verhandlungen der Hohen Kommission haben die Besetzung mit ihrer Verwirklichung. Deutsche Beamte, die den Verhandlungen zuzustimmen, können ihres Amtes zeitweilig oder dauernd entsetzt werden. Jedermann muß den Befehlen der militärischen Verwaltungsbehörden gehorchen. Die deutschen Gelehrten sind von der Hohen Kommission darauf zu prüfen, ob sie der Sicherheit, dem Unterhalt oder den Bedürfnissen der Besatzungstruppen abträglich sind und können gegebenenfalls abgesetzt werden. Wer ein Verbrechen gegen Person oder Eigentum der Besatzungstruppen begeht, kann der alliierten Militärgerichtsbarkeit unterworfen werden. Die Mitglieder der Kommission und ihre Familien und das Personal sind immun. Die deutschen Behörden haben in dem besetzten und unbesetzten Gebiet auf Wunsch jedes hierzu ermächtigten Offiziers der Besatzungsarmee diejenigen Personen zu verhaften, die eines Verbrechens angeklagt sind, welches der alliierten Militärgerichtsbarkeit unterliegt. Die Zuständigkeit der Militärgerichte wird von der Kommission bestimmt. Alle Beamten sind zu der Vollstreckung der Verordnung verpflichtet. Freiheitskämpfer werden grundsätzlich in deutschen Gefängnissen verurteilt. Die deutschen Gerichte bleiben in Tätigkeit, doch kann die Kommission sehen oder freie von Sachem bestimmen, welche bestimmten Gerichten der hohen Kommission zu überweisen sind. Gegen Urteile deutscher Gerichte ist Berufung an dem Gerichte der hohen Kommission möglich. Zusammenfassungen gegen Verhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft. Besondere Strafen sind vorgesehen für Gewalttätigkeiten, Auflehnung gegen die Ausführungen der Befehle gegenüber Annehmlichkeiten der alliierten Armeen, für moventielle, den Alliierten nachteilige Schäden und für Verleumdungen durch Worte oder Taten und Haltung gegenüber den Mitgliedern der Kommission oder deren Behörden und Beamten. Alle Deutschen in Uniform, auch die Polizei, das Feuerwehrgesetz, Post und Kraftverkehr müssen die Fahnen der Reichswehr tragen. Jeder Mann über 14 Jahren muß mit einer Ausweisfarbe versehen sein. Personen, die mit einer Ausweisfarbe versehen sind, können im ganzen besetzten Gebiet und zwischen dem besetzten Gebiet und dem unbesetzten Deutschland verkehren. Die Einfuhr aus dem unbesetzten Deutschland ist nur mit einer Ausweisfarbe gestattet. Alle verbotenen Einfuhren oder Mitteilungen können der hohen Kommission ausgesetzt werden. Die Telegraphen- und Telefonverbindungen mit dem unbesetzten Deutschland dürfen nur durch die Kommissar vermittelt werden, deren Listen der Kommission mitgeteilt worden sind. Politische Versammlungen müssen 48 Stunden

b). Der Zensuratsberaumung sind nunmehr die Verfügungen der Hohen alliierten Rheinlandskommission zugegangen, welche die Befugnisse der Zensurbehörde in den besetzten Gebieten betreffen. Bezüglich der Presse wird bestimmt, daß Zeitungen, Druckschriften, Reproduktionen, Bilder, Noten mit Text und Filme, wenn die öffentliche Ordnung gefährdet oder die Sicherheit oder das Ansehen der hohen Kommission oder der Besatzungsteile bedrohlich, verzerrend oder beschlagend werden können. Den Konzessionen kann das Erscheinen ganz oder auf die Dauer von drei Tagen bis drei Monaten verboten werden. Die Verstoß der beantragten Veröffentlichungen, Exzerptieren und Herausgeber von Zeitungen können vor die zuständigen Gerichte gezogen werden. Der Verlust und der Vertrieb solcher Veröffentlichungen sind strafbar und die betr. Verstoß können für drei Tage bis zu drei Monaten bestraft werden.

mit Berlin, 13. Januar. Der Aufforderung der Unabhängigen an die Berliner Arbeiterschaft zum Besuche des Reichstages wegen des Betriebsunterbrechens, um 12 Uhr mittags die Betriebe zu verlassen und vor dem Reichstagsgebäude zu erscheinen, kam es in erheblichem Maße Folge geleistet worden zu sein. Seit der Mittagsstunde bewegten sich große Mäße von Arbeitern durch die Straßen der inneren Stadt in der Richtung auf das Reichstagsgebäude. Zwischenfälle sind bisher nicht vorgekommen.

mit Berlin, 18. Januar. Um 3.45 Uhr heute nachmittag verfuhrte die vor dem Polizeigebäude demonstrierende Menge in den Reichstag einzubringen. Die Sicherheitspolizei phantasierte auf die Schloßwache auf und lud die Menge zu zerstreuen. Da dies jedoch nicht gelang, machte die Sicherheitspolizei von ihrer Waffe Gebrauch und es kam zu einer lebhaften Schießerei, namentlich vor dem Eingang in der Simonstraße. Die Menge fiel über den Vorplatz her, rannte gegen die Karabinieri und ließ damit auf die Beamten. Ein Teil der Truppen wurde getrennt. Mehrere Sicherheitsbeamte wurden erdolcht. Den Offizieren wurden die Ärmelstücke heruntergerissen. Gegen 4 Uhr war der Platz geäubert und nun sollten Sanitätsautos heranziehen, die die Toten sowie Verwundeten und einige Leichtverletzte in die Krankenhäuser brachten.

in Berlin, 13. Januar. Ueber die Vorgänge vor dem Reichsgerichtssaal wird noch folgendes berichtet: Während sich der größte Teil der Demonstrierenden, nachdem sie verschiedene Abkündigungen der unabhängigen Partei mit ihren Fahnen befeuert gemacht hatten, entsetzten, übten noch eine Teilende in den Jugendklosterstraße die Mannen ab. Es wurden Flugblätter verteilt, die von der kommunistischen Partei Deutschlands (Spartakusbund) unterzeichnet waren. Die überaus scharfe Anarchie gegen Kasse, Ober und Schulmann, anzuhalten. Die Arbeiter! laute! Ober oder Lebensort! Jeder mit der Militärmaschine! Es lebe die proletarische Diktatur. Es lebe die Räterepublik! Durch diesen Ruf auf ansehnlicher, wurden Schmähen gegen die Nationalversammlung und gegen die „grüne Polizei“ gehalten, jedoch sich schließlich eine Anzahl Demonstrationen aus Wärschen ließ, das Partei nach den Tiegarten hin zu führen. Trotz aller Ermahnungen und trotz der ruhigen Haltung der Sicherheitsbeamten war es nicht gelungen, die Menge zum Auseinandergehen zu bewegen. In die Gefahr bestand, daß die Sicherheitsbeamten fast überrollt wurden, mußte zur Waffe gegriffen werden und man gab aus Gewehren und Maschinengewehren Feuer auf die Menge ab, jedoch eine Anzahl — die Heile nicht noch nicht fest — getötet und verwundet wurden. Sehr bedrohlich gestaltete sich auch die Lage für die Sicherheitsmannschaften am Hindenburgplatz.

„In Berlin, in Vassar, (Wangenblüder) Der „Rafainradler“
melbet, daß bei den Demonstrationen vor dem Reichsgesundheits-
bureau 31 Teile festgesetzt wurden. Die Zahl der Versammelten
ist natürlich erheblich höher. Allein von den Beamten der Sicher-
heitspolizei und Ordnungspolizei wurden bisher noch über 60 Ver-
urteilte gezählt. Die Zahl der verurteilten Demonstrationen wird
auf weit über 400 geschätzt.

ab. Berlin, 13. Januar. Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen hat der Reichspräsident für das Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Bismarck und Baden und die von ihnen umschlossenen Gebiete den Ausnahmezustand verhängt. Auf Grund des Ausnahmezustandes übernahm Reichswehrminister Roeske persönlich die vollständige Gewalt für Berlin und die Stadt Brandenburg. Als Stellvertreter wurde der Berliner Polizeipräsident Graf bestellt. Alle Umzüge und Versammlungen unter freiem Himmel sind verboten. strenge Vorkehrungen, die Tötung der Nationalverwundung zu fördern, werden mit rücksichtsloser Waffenanwendung verhindert werden.

zu Koblenz, 13. Januar. Die internationalisierte Rheinabkommission hat nach Einladungen an den Reichskommissar für das besetzte Gebiet in Koblenz die Anwendung des Vorkriegsrechtsgesetzes vom 10. September 1919 für das belgische Gebiet ausnimmt.

Berlin, Kreisgerichtsmittler Dr. Klaper hat infolge des Austritts der Bayerischen Volkspartei aus der Zentrumsfraktion der Reichstagskommission für Auslieferungssachen zugewiesen.

im Beile. Graf Cernin veröffentlicht eine Erklärung, derzufolge die österreichisch-ungarische Regierung niemals die Absicht gehabt habe, Dänemark zu verraten, sondern nur die, mit größerer Humanität zu einem gemeinsamen Kriege zu rufen.

aus Paris, 13. Januar. Wie die Berliner Morgenpost teilt, wird der von Frankfurt zum Gefährtenführer in Berlin ernannte Generalstabchef bei Maritz am 17. Januar nach Berlin reisen.

Der Generalmajor der Wehrmacht vom 17. Januar nach Berlin teilen.
 133. Darius, 13. Januar. "Wie der 'Temps' mitteilt, sei die deutsche Regierung verpflichtet, für den Militärtransport der deutschen Kriegsgesellschaften zu Wasser und zu Lande die erforderlichen Transportmittel zur Verfügung zu stellen und die Befehle für die Heimführung zu erlassen. Die Kriegsgesellschaften, die aus dem Osten in den Jahr von den alliierten und amerikanischen Truppen befreiten deutschen Gebieten ausgeht haben, können noch dort zurückbleiben, vorausgesetzt, daß die Befehlsgewalt Behörden nichts dagegen einzuwenden haben.

Ein neuer Dreilund? Es verlautet in Holland, daß England und Frankreich schon aufgearbeitet haben, gemeinsam einen Dreilund zu schließen.

Hochheimer Lokal-Nachrichten.

Hochzeit. Am 6. Januar hielt Herr Pastor Balzer aus Döhlen in einer gut besetzten Versammlung im Webergarten einen Vortrag über die Hebung der Jugendkraft und über die Vertheilung der n. Biegeaufzucht in die und wie ihre dessen Erhaltung zu empfehlen ist. Der Redner führte etwa folgendes aus: Mit der Hebung des Rindviehbestandes ist natürlich nicht zu rechnen. Das Viehwohl ist zu teuer und vermehrt sich zu langsam, unsere Kräfte bedürften eines Wechsels, um wieder auf den früheren Stand zu kommen. Einen Ersatz bietet die Zucht; vor allem

In die Frage für Hochheim von großer Bedeutung, gibt es hier doch 442 Flegeln, die gemischt sind, in Wirklichkeit werden es noch mehr sein. Heute ist der Flegel nicht mehr die Kuh des kleinen Mannes, sondern die des gesamten Volkes, insbesondere muß auch der Bauer sich Flegeln halten, denn deren Milch ermöglichte zuletzt der Schweinezucht. Der Knecht äußerte sich dann den Bedauern über die Flegel, wie hier viel gelüftet wurde und wie sehr das dankbarer für eine gute Flegel ist, wie die Flegel dankbarer wie manches Kind. Er wies auch hin auf die Nothwendigkeit eines guten Viehes und wie die beste Noth zu erreichen sei, wie vor allem auch die Bedingung eine große Heide sei. Aber die besten Möglichkeiten auszunutzen, die Noth zu bereinigen, könne nur ein Verein leisten, nur den vereinten Kräfte könne, solchen gelingen. In gemeinsamer Arbeit nur könne auch die so nothwendige Beseitigung erfolgen. Nur ein Verein könne durch gemeinsamen Bezug die in Hochheim so schwer zu erlangenden Futter- und Streumittel erhalten, auch die Versicherung durch diesen geregelt werden. Einer Vereinigung wurden auch vom Staat und Gemeinde Mittel zur Anschaffung von Zuchtstieren und Hebung der Noth zur Verfügung gestellt; so gibt die Landwirthschaftskammer 50 Prozent zu den Gründungskosten. Die Worte erweckten ihre Wirkung nicht. In der anschließenden Diskussion wurde die Gründung eines Vereins beschließen und zahlreiche Anmerkungen erhoben, doch dieser Verein, welcher im Gegensatz zu zahlreichen anderen Vereinigungen einem wirklichen Bedürfnis entspricht, von großem Einfluß auf die Wirthschaftsverbesserung Hochheims sein kann, ist einer demnächst stattfindenden Gründungsversammlung — vergl. die Anzeige — sollen weitere Mitglieder gewonnen, der Vorstand gewählt und die Statuten festgelegt werden.

* Dem Kreis steht auch ein großer Haufen Bauholzschuhe und Kriegsschuhe mit Holzfellen zur Verfügung. Die Schuhe sind sauber und kräftig gearbeitet. Der Schutz der Kriegsschuhe besteht aus Oberleder mit Nieten. Die Sohlen sind mit einem Schwamm bedeckt. Der Preis stellt sich für Bauholzschuhe auf 2 Mark und für Kriegsschuhe mit Holzfellen auf 6,50 Mark pro Paar. Der Briefkasten befindet sich am Landstrassman Wiesbaden, Zimmer 26 von morgens 7,30 Uhr bis 12 Uhr dort.

* Wichtig für die heimkehrende Kriegsgefangene! Die Verpflegungsteile, die sie erhalten, (sogenannte Holz ausführen) können von Heimkehrern auf Umwegen der etwa in den Durchgangslagern erhaltenen schlechten Verpflegungsteile unter 1/2 Tageswert können belohnungsgemäß nur innerhalb 3 Wochen nach der Entlassung angenommen werden.

Die neuen Steuerleges werden auch solche Kreise zur Führung von Büchern oder dem zur buchführungsmäßigen Aufstellung ihrer Einnahmen zwingen, die bisher kleinerer Bevölkerung konnten. Dieser Zwang ist nur dann darin zu sehen, daß die Steuerbehörde das Recht erlangt, bei Personen, die keine Einkünfte über ihre Einkünfte machen wollen oder solche Angaben aus Mangel an buchführungsmäßigen Aufzeichnungen nicht machen können, die Steuerhöhe nach Schätzungen einzuschätzen. Es ist klar, daß die Steuerbehörden in solchen Fällen sehr hohe Steuerzuschätzungen vornehmen werden.

Mit der Frage, welchen Einfluss insbesondere die neue Reichs-
abgabenordnung auf die Buchführung der Volkswirtschaften mit der
Kleinrentenbetreibenden und des Privatpersonen ausüben wird,
ist häufigst ein Eintrag der amtlichen „Industrie- und Handels-
Zeitung“. Der Verleger kommt zu folgenden Ergebnissen: Für Volkswirt-
schaftler gilt der schon im Handbuche eingezeichnete, allgemeine Grund-
satz, daß die Bücher ordnungsmäßiger Ausführung entsprechen
müssen, weiser. Nur haben alle Buchstiftler jetzt viel mehr zu be-
achten, Bedeutung, da sie ja nicht nur die Volkswirtschaften, sondern
auch für handwerkliche, Kleinrentenbetreibende und sogar in einem
Hoch zu belegenden Maße auch für Privatsachen gelten. In Ver-
bindung mit den übrigen Gewerbetreibenden ist also ein mehrerer
Einführungsbuchung eingeführt. Bei diesem ist bekannt, daß das neue
am 1. Januar ab geltende Umsatzsteuergesetz, daß die Steuer-
pflichtigen zur Festlegung der Einzelsteuerausweisungen zu machen
sind, sowie es sich um Umsatzsteuern handelt, Steuer- und Lager-
bücher zu führen haben. Auch Betriebe, die an sich nicht zur Buch-
führung verpflichtet sind, sollen nach § 144 der Reichsabgabenord-
nung, wenn sie ein Einkommen von mehr als 10 000 Mark be-
steuern, ihre Einkünfte fortwährend aufzeichnen. Nur die Einkünfte,
nicht die Ausgaben brauchen aufzuzeichnen zu werden. Buch-
haltungen können als Einkünftefortschreibung benutzt werden. Sachliche
Bücher, so der Privatsachen verpflichtet ist keine fortwährende Ein-
führung in ordnungsmäßige Aufzeichnungen der buchführungspflichtigen
Wirtschaften. Die Aufzeichnungen der Privatpersonen sind
aber vollständig (es ist auch in der ständigen Niederschriften, wie
Kontostücken, Rechnungsbüchern usw., fortwährend und formell und sach-
lich richtig sein. Sie müssen sehr Zuhilfenahme aufbewahrt werden.
Besondere strenge Vorschriften gelten für die eigentlichen Buch-
führer. Sie sind zum großen Teil dem für Volkswirtschaften geltenden
recht entnehmen. Der fortwährende Eintrag in der Buch-
führung Rechnung tragend, bestimmt die Reichsabgabenordnung, daß
die Bücher nur, soweit es gesetzlich ist, gebunden sein sollen.

Damit ist das Kassenbuchsystem als gleichberechtigte Buchform anerkannt. Neu ist die Bestimmung, daß die Geschäftsbücher keine Notizen enthalten sollen, die auf einen solchen oder anderen bestimmten Standpunkt lauten. Im Artikel 11a des Handelsgesetzbuchs § 167, daß niemand auf einen solchen oder bestimmten Standpunkt für sich oder einen anderen eine Rechnung errichten oder eine Buchung vornehmen lassen darf. Dieses Verbot gilt auch für den richtigen Geschäftsbuch. Neu ist die Forderung, daß Kassenrechnungen und -ausgaben im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufgezogen werden sollen. Die Kassenbücher müssen also, was besonders für kleine Betriebe zu beachten sein wird, immer auf den Tag gehalten werden; aber es dürfte wohl mit der Aufzeichnung in der Kassenblende, die der Kassierer führt, den geschäftlichen Vorkäufen Gmüge getan sein. Die gleichzeitige Buchung im Kassenjournal des Buchhalters scheint damit nicht erforderlich. Die Folgen der Nichtbeachtung werden im hauptsächlich im Umfange der §§ 208 und 210 zeigen, nach denen das Finanzamt insbesondere die Besteuerungsgrundlagen nach Quittungen festsetzen kann. Da jedoch wegen der Höhe der Schätzung nicht die sonstigen Rechtsmittel, sondern nur die Beschwerde an das Bundesfinanzamt zulässig ist, wird einschränkend bestimmt, daß nur dann geschädigt ist, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag, weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eidesstatt verweigert oder vorgeschriebene Bücher nicht vorlegen kann.

Millonär.
Ich glaube wohl.
Sag mal, ist deine Tochter da?
Gertrud ist leider zu ihm auf.
Leider nicht, sagte sie.
Schade. Die Tochter eines Millionärs könnte mir gerade
passen.
Willst, sei nicht so feindlich!
Ach, Schwesterchen, wenn einem das Wasser bis zum Kinde
reicht, greift man nach jedem Strohhalm.
Gertrud erschrak.
Sagst es so schüchtern mit Dir?
Ja, lieber.
Über Willst, wie kommst Du so leichtsinnig sein? Was werden
die Eltern sagen? Mein Gott, das ist ja schrecklich.
Willst lachte.
Ne, na, nur immer ruhig Blut, Schwesterchen. So leicht
lassen wir uns nicht unterkriegen. Aber so ganz bis dreitausend
Mark muß ich irgendwo aufreiben — sonst geht's schief. Könnte
man nicht bei Deinem Kommerzienrat einen kleinen Kump an-
fragen? Du siehst doch gar mit ihm.
Gertrud schied sich.
Das ist unmöglich, Willst, sprach sie entrüstet. Willst Du meine
und unserer Eltern Stellung untergraben?
Nun, nun, nicht so heftig, Schwesterchen. Es war ja nur
ein Gedanke — ich laufe ja nicht gleich morgen zu Deinem Kom-
merzienrat.
Über, was willst Du denn anfangen?
Wir werden ja leben. Habe nur keine Sorge, und vor allem
beunruhige die Eltern nicht. Ich werde mir schon selbst helfen —
und nun will ich zu Bett gehen — gute Nacht, Schwesterchen, und
halte mich nicht für einen allzu großen Köhnen.
Er küßte sie. Dann begab er sich in das kleine Kammerchen,
das ihm zur Schlafstube diente. Gertrud hörte noch, wie er beim
Aussteigen ein lustiges Wiedchen piffte mit seinem Herzen begab
auch sie sich zu Ruhe.
Am nächsten Tage machte Willst Besuch bei Hammerlechts und
wurde freundlich aufgenommen. Besonders Bob freute sich, ihn
kennen zu lernen, und verabredete gleich mit ihm einen kleinen
Nachmittag durch die Vergnügungstafel Berlins.
Unter Nachbarn ist zu berühren, nicht mehr? sagte er pfliffig
und Willst stimmte lächelnd zu.
Seitdem waren die jungen Leute fast täglich zusammen. Bald
holte Bob Willst in seinem Auto zu einer Spazierfahrt nach Wann-
see oder dem Grunewald ab, bald waren sie zusammen im Theater
oder durchsahen die Stadt in den Cabarets. Die Majorin
sah diesen Treiben lächelnd zu, sie schien Bob sehr in das Herz ge-
fallen zu haben. Der Major zog zuweilen ein mürrisches Ge-
sicht, aber Willst wußte ihn bald wieder zu beruhigen. Nur Ger-
trud ward von Tag zu Tag stiller und ernster. Eine schwere Sorge
lastete auf ihrer Seele, die auch die Heiterkeit Willsts nicht zu
bannen vermochte.
Willst Du denn heute wieder mit Herrn Hammerlechts aus-
gehen? fragte sie eines Tages, als ihr Willst wieder im Smoking-
anzug entgegenkam.
Ja, Schwesterchen, ich denke sehr daran und möchte Di-
eben um dreißig Mark anpumpen.
Willst!
Ich gebe es Dir morgen wieder.
Woher willst Du das Geld nehmen?
Er lachte. Das laß nur meine Sorge sein. Ich bitte Dich —
sei so gut. Ich bin krank — ich möchte sonst Bob anpumpen.
Nein, nein, das auf keinen Fall! Ich will Dir das Geld geben.
Ich fürchte, Willst, Du hast von Herrn Hammerlechts schon Geld ge-
nommen?
Wie sagst Du das? — Also, Du siehst mir das Geld?
Ja, hier ist es.
Wir güterlicher Hand entnahm sie ihrer Geldtasche die beiden
Goldstücke — die Geldstücke ihres letzten Monatsgehaltes.
Du brauchst es mir nicht wieder zu geben.

Ämtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

- Bekanntmachung.**
Am Sonntag, den 18. Januar d. J., nachm. 4 Uhr, findet im
Waldgarten die Wanderversammlung des Jugendvereins
statt. Sämtliche Jugendhelfer werden hierzu ergebenst eingeladen.
Hochheim a. M., den 13. Januar 1920.
Der Bürgermeister. J. B. Pistor.
- Bekanntmachung.**
Bezüglich der Einschränkung des Verbrauchs von Elektrizität.
Wegen Mangel an Brennstoff ist die Einschränkung des Ver-
brauchs an Elektrizität unbedingt erforderlich.
Die Konsumenten werden daher ersucht, den Licht- und Kraft-
verbrauch auf das Allernotwendigste zu beschränken. Es wird
ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Motoren und son-
stige Kraftverbraucher von nachmittags 4 Uhr ab bis morgens 6
Uhr nicht eingeschaltet werden dürfen.
Hochheim a. M., 10. Januar 1920.
Der Magistrat. J. B. Pistor.
- Bekanntmachung.**
Bezug: Ausgabe von Geld- und Waren.
Die Ausgabe der Geld- und Waren erfolgt am Freitag,
den 18. d. M., vormittags von 8 Uhr ab, bei den hiesigen Weg-
geräten. Die Wege und der Preis wird durch Anschlag an den Weg-
geräten bekanntgegeben.
Hochheim a. M., den 11. Januar 1920.
Der Bürgermeister. J. B. Pistor.
- Bekanntmachung.**
Diejenigen Einwohner, welche noch Besitzern und Strohsche
von der Gemeinde zu Einquartierungszwecken in Verwahr haben,
werden aufgefordert, die Anzahl derselben sofort auf dem Rat-
haus, Zimmer Nr. 7, anzugeben.
Hochheim a. M., den 8. Januar 1920.
Der Bürgermeister. J. B. Pistor.
- Bekanntmachung.**
Am nächsten Freitag, den 19. Januar d. J., nachm. 1 Uhr,
werden die längs der Aischach stehenden Bäume öffentlich meist-
bietend gegen Ueberlassung des Holzes veräußert.
Hierzu wird bemerkt, daß an jeden Steigerer nur ein Baum
abgegeben wird und für etwa entstehende Furchen nicht die Ge-
meinde, sondern der Steigerer haften muß.
Zusammenkunft: Sportplatz am Wald.
Hochheim a. M., den 12. Januar 1920.
Der Bürgermeister. J. B. Pistor.
- Bekanntmachung.**
Dem Kreis steht noch ein größerer Bestand Ganzholzschuhe
und Kriegsschuhe mit Holzsohlen zur Verfügung. Die Schuhe sind
sauber und kräftig gearbeitet. Der Schnitt der Kriegsschuhe besteht
aus Oberleder mit Gamas. Die Sohlen sind mit eiserne Schrauben
belegten. Der Preis stellt sich für Ganzholzschuhe auf 2 Mark
und für Kriegsschuhe mit Holzsohlen auf 3, 50 Mark pro Paar.
Der Verkauf findet am Donnerstag, Zimmer 25 von vor-
mittags 7.30 Uhr bis 12 Uhr statt.
Es wird ersucht, vorliegendes Schreiben der Bevölkerung der
örtlichen Gemeinde in üblicher Weise bekannt zu geben.
Wiesbaden, den 8. Januar 1920.
Der Kreisrat des Landkreises Wiesbaden.
Dr. Schmitt.
- Bekanntmachung.**
Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 10. Januar 1920.
Der Magistrat. J. B. Pistor.

Danke — aber schenken lasse ich mir nichts. Wenn, Schwester-
chen, morgen bekommst Du Dein Geld wieder.
Er warf ihr eine Kußhand zu und entfernte sich rasch.
Geizig legte sich Gertrud zu ihrer Handarbeit nieder.
Die beiden Freunde trafen sich im Restaurant „Zur Traube“
in der Leipziger Straße. Bob hatte bereits ein solennes Souper
bestellt und eine feine Heidsieck Monopoli fast hellen lassen.
Weiter noch einmal, sagte Willst lachend, Sie verstehen zu
leben! Nur muß ich Ihnen bemerken, lieber Bob, daß meine Kal-
senverhältnisse eine solche Schlemmerlei nicht erlauben.
So seien Sie mein Gast, entgegnete Bob lächelnd.
Nein, das kann ich nicht annehmen, Berehrter.
Ach, machen Sie doch keine Geschichten! Sie machen mir eine
Freude, wenn Sie mein Gast sind. Lassen Sie uns anstoßen auf
gute Freundschaft — wollen wir nicht da zusammen sitzen?
Nun denn — auf Du und Du!
Die Champagnerflasche klangen zu. Dann leerten sie
die Gläser bis auf den Grund und schüttelten sich die Hände.
Das ist wirklich sehr freundlich von Dir, sagte Willst.
Ich hoffe, daß uns bald noch ein trügerisches Band umschlingen
wird, Willst, sagte Bob ernst.
Der junge Offizier sah ihn erstaunt an.
Wie meinst Du das?
Ach, uns die es Was auf das Wohl Deiner Schwester leeren.
Ach — so ist es gemeint!
In Willsts Augen blitzte es verständnisvoll auf. Das war ja
ein großes Glück, das da Gertrud und ihnen allen winkte. Der
Kommerzienrat Hammerlechts war mehrfacher Millionär, und Bob
war sein einziges Kind — der Erbe der väterlichen Millionen.
Ja, lieber Willst, fuhr Bob fort, so ist es gemeint. Ich liebe
Deine Schwester schon lange — könnte mich aber noch nicht er-
lösen — ich bin ihr nicht sympathisch.
Dummes Zeug! Was könnte sie an Dir aussetzen haben?
Deine Schwester ist ein sehr erfrischender Charakter.
Soll ich einmal mit ihr sprechen?
Nein — ich bitte Dich, tue es nicht. Du könntest alles verber-
ben. Aber wenn Du einmal mit Deinen Eltern über meine
Wünsche und Hoffnungen sprechen wolltest —
Gewiß werde ich das tun. Und ich bin sicher, daß meine Eltern
Deine Wünsche gern unterstützen werden. Meine Mutter sprach
von Dir mit großer Achtung.
Ach, das freut mich. Siehst Du, ich bin ja sonst nicht gerade
blöde, und — na, ja mein Reichthum spricht ja auch mit — aber ich
fürchte, Deine Schwester legt darauf keinen Wert.
Willst jubelte die Heile. Vielleicht hätte er gesagt: So kann
sich sie nicht sein — aber er verhielt die Worte und sagte nur:
Ja, Gertrud ist ein eigener Charakter.
Und das gefällt mir gerade so, sagte Bob. Alle anderen jun-
gen Mädchen würden ja sofort zugreifen — ich habe darin meine
Erfahrungen.
Das glaube ich Dir. Mit Geld ist allerdings bei meiner Schwe-
ster nichts zu machen — da muß wirkliche Reizung vorhan-
den sein.
Von meiner Seite ist sie vorhanden — das schwöre ich Dir.
Und nun komm, laß uns auf das Wohl Deiner Schwester anstoßen.
Sie tranken. Eine zweite Flasche ward gebracht und bald
befanden sich die beiden Freunde in sehr angeregter Stimmung.
Wollen wir noch nach dem Palais de dance gehen? fragte Willst
nach einiger Zeit.
Offen gestanden, ich habe keine große Lust, entgegnete Bob.
Diese Damen — die langweilen mich — der ganze Trubel wider-
t mich an. Ich denke, wir trinken hier noch eine Flasche und nehmen
dann irgendwo eine Rast.
Ich bins zufrieden. Meine Geldverhältnisse sind auch nicht
für das Palais eingerichtet.
Sprich doch nicht immer von dem etelhaften Gebe. Wieviel
brauchst Du denn?
Willst lachte. Das dürfte Dir doch ein bißchen viel sein, sagte
er.
Das läßt darauf an. Also — wieviel hast Du nötig?

Nun, meinte Willst scherzend, kannst Du mir dreitausend Mark
vorstrecken?
Soviel habe ich allerdings nicht bei mir, entgegnete Bob ernst-
haft. Aber morgen kannst Du das Geld haben.
Bob — Wertsch — es war doch nur ein Scherz von mir! rief
Willst lachend.
In Wirklichkeit soll man nicht scherzen, sagt mein Vater, und
der ist ein ausgezeichnete Geschäftsmann. Also ernsthaft gelpro-
chen, Willst, hast Du Geld nötig?
Ja, nötig hätte ich es schon — mit 50 Mark monatlicher Zulage
muß man ja Schulden machen. Aber sprechen wir nicht mehr da-
von! Ich werde das Geld schon anderswo aufreiben!
Und dreitausenddreißigprozentige Prozent Zinsen zahlen. Nein, lie-
ber Freund, das sollst Du nicht. Du mußt das Geld von mir an-
nehmen — mir macht es wirklich nichts. Ich habe ein Depot auf
der Bank, über das ich selbständig verfügen kann.
Aber ich weiß nicht, wenn ich es Dir zurückgeben kann.
Froge ich denn danach? Ich bin doch kein Geldverleiher, der mit
Wach und Schuld seinen operiert. Also abgemacht, ich schicke
Dir morgen das Geld zu — oder soll ich es Dir selbst bringen? Das
ist wohl besser — da merktens auch Deine Eltern nicht.
Ich kann es wirklich nicht annehmen.
Sei kein Tor! Hier ist ein Tausendmarkschein auf Abkass.
Die anderen beiden braunen Kappen belege ich Dir morgen, und
nun wollen wir vergnügt sein und die leidige Geldgeschichte ruhen
lassen. Da, fess den braunen Kappen ein!
Er entnahm seinem Portemonnaie den Schein und schob ihn
Willst zu. Dieser schloß sich immer, aber Bob stapfte ihm den
Schein in die Westentasche, und Willst ließ es geschehen, war es
ein hoch zu angenehmes Gefühl. So mit einem Male aller Sorgen
ledig zu sein. Und dann — Bob wollte Gertrud heiraten — Da
lieber Himmel, von dem Schöner. Der Millionär war, konnte man
schon ein kleines Paradies annehmen.
Spät in der Nacht kehrte Willst heim. Er war nicht mehr
ganz fest auf den Füßen und fiel beinahe in der Dunkelheit über
einen Stuhl, als er durch den Korridor nach seinem Kammerchen
gehen wollte. Da trat Gertrud von der anderen Seite ein, in der
Hand eine Kerze haltend. Sie war noch vollständig angekleidet.
Bist Du es, Willst? fragte sie. Ich habe Dich erwartet.
Du — Du bist noch auf?
Ja, die Eltern sollen Dich nicht hören. Komm, ich bringe Dich
in Deine Kammer. Komm meinen Arm.
Gertrud — Du — Du — bist gut.
Er wollte sie umarmen.
Ach, das, wehrte sie ab. Versuche sie zu geben, daß die El-
tern nicht aufpassen.
Ja, ja, seie — ganz seie, flüster er und schloß sich auf ihren
Arm.
So führte sie ihn in seine Kammer, wo er auf das Bett nieder-
sank.
Bege Dich sehr, Willst, ermahnte ihn Gertrud. Später
kann ich noch, ob Du das Geld gekriegt hast.
Sie wollte sich entfernen. Da lachte er trunken auf.
Du Gertrud, laß es, ich habe Dir Dein Geld wiedergebracht.
Du kannst es behalten. Ich will es nicht wieder haben.
Also, Du meinst wohl, ich hätte kein Geld? — Da sieh her! —
Was ist das? — Ein brauner Kappen!
Er hatte den Schein aus der Westentasche gezogen und suchte
mit ihm in der Luft herum.
Willst — woher hast Du das Geld?
Du — das müdest Du wohl wissen, lachte er. Man hat so
seine Freunde, die einem aus der Not helfen. Da, hast Du Deine
dreißig Mark.
Er warf ihr die Geldstücke zu; sie fielen flüchtig auf den Fuß-
boden.
Du bist betrunken, Willst, sagte Gertrud ruhig. Ich will jetzt
nicht mit Dir sprechen — leg Dich nieder und schlafe Deinen Kump
aus. Gute Nacht.
Gute Nacht, Schwesterchen — Du bist doch ein gutes Mädchen
— gute Nacht.
(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen-Zell.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1919
wird darauf hingewiesen, daß in der Kohlenlieferung der Main-
Kraftwerke immer noch keine Besserung eingetreten ist und mithin
sämtliche Motorbetriebe auch über den 15. Januar hinaus bis auf
weiteres außer Betrieb bleiben müssen. Sobald die Kohlenlage
sich bessert, wird dies sofort öffentlich bekanntgegeben.

Hochheim a. M., den 10. Januar 1920.

Der Vertrauensmann
des Herrn Reichstagsabgeordneten für die Kohlenverteilung.

Bekanntmachung.

In das hiesige Handelsregister, Abteilung A, ist bei der Firma
Theodor Gallo (Nr. 26 des Registers) am 7. Januar 1920 folgendes
eingetragen worden. Die Firma ist in Hans Gallo geändert.
Die Prokura des Kaufmanns Johann Wilhelm, genannt Hans
Gallo, in Hochheim a. M. ist erloschen. Er legt das Handelsge-
werbe als Einzelkaufmann fort.

Hochheim a. M., den 8. Januar 1920.

Das Amtsgericht.

Vertrauensstellung.

Der Kreisrat des Landkreises Wiesbaden (Landkreises
Wiesbaden) beschließt, zwei leitende, durchaus vertrauenswür-
dige Männer von tadelloser Reumund als Kontrollanten für die
Erwerbstätigen des Kreises gegen hohen Wochenlohn anzustellen.
Einwähler des Landkreises wollen schriftliche Erklärung nebst selbst-
geschriebenen Lebenslauf unter Angabe ihrer Wohnortadresse bei
der Gemeindebehörde ihres Wohnortes bis spätestens 24. Januar
einreichen.

Der Vorsitzende des Demobilisationsausschusses:
J. K. Dr. Müller.

Aus- und Brennholz-Versteigerung.

Montag, den 15. Januar 1920, vormittags 10 Uhr, kommen
im Rastoder Gemeinderat, Dst. Holde, folgende Hölzer zur
Versteigerung:

- 39 Kiefernstämme von 26 Festmeter,
1 Eichenstamm von 1,22 Festmeter.
- 177 Raummeter Kiefernholz,
3 Raummeter Eichenholz,
5 Raummeter Eichenknäuel,
2 Raummeter Buchenholz,
2 Raummeter Buchenknäuel,
60 Weiden.

Die Stämme werden zuerst versteigert. Anfang bei Nummer 1.
Raurod, den 12. Januar 1920.

Beit. Bürgermeister.



Grabdenkmäler

in modernsten Ausführungen,
sowie Grabanlagen aus Kunststein
jeder Art zu den billigsten Preisen empfiehlt

E. Hagenberger, Terrazzo, Asphalt, Beton-
und Kunststeingehäuse.
Dieblich, Johannisstraße 15.



Johann Wilhelm Schäfer

Im begonnenen 9. Lebensjahre, verlassen mit den Gnademitteln der h. kath. Kirche, zu sich
in ein besseres Jenseits überzuführen.

Dies zolgen hiermit Selbsttraktat an

Die trauernden Hinterbliebenen.

Hochheim a. M., den 11. Januar 1920.

Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 15. Januar, mittags 12 Uhr, vom Sterbehause,
Mollenheimer Straße 9, aus statt. — Erstes Seelenamt am gleichen Tage morgens 6 1/2 Uhr
in der Pfarrkirche.

Deutsche und ewige Kleesamen

nur best. Qualitäten,
belieb. vortrefflich.
Bet. Merten, Hochheim a. M.,
Neudorfstraße 6.

10 Zentner vorjährige gute Biegeweiden

abzugeben.
Bestellungen nimmt entgegen
Franz Bauer, Hochheim a. M.,
Sant 1910.

Kontrollkoffen

gebrauchte Nationalhaull
H. Reichenbach, Frankfurt a. M.,
Süd. Opowich über Sandstraße 25.

Schirm-Reparaturen

schnell und billigst
Watzlar, Hochheim, Winterg. 9